

# **Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.**

gültig ab 01.01.2001

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfaßt die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

## **Wichtiger Hinweis:**

Die Verbandsmitglieder haben in ihren Satzungen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage den Anschluß- und Benutzungszwang festgelegt.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)</b>	<b>§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung</b>
<b>§ 2 Hausanschlußkosten (HAK)</b>	<b>§ 10 Abrechnung</b>
<b>§ 3 Sondervereinbarungen</b>	<b>§ 11 Abschlagszahlung</b>
<b>§ 4 Inbetriebsetzung</b>	<b>§ 12 Abrechnung individueller Leistungen</b>
<b>§ 5 Zutrittsrecht</b>	<b>§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug</b>
<b>§ 6 Trinkwasserpreise</b>	<b>§ 14 Umsatzsteuer</b>
<b>§ 7 Standrohr- u. Hydrantenzähler</b>	<b>§ 15 Inkrafttreten</b>
<b>§ 8 Anschlußnehmer/Kunde</b>	

## **§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlußnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlußweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlußnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlußleitung, ist für die erforderliche Anschlußverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluß ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt.

## **§ 2 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV**

- (1) Die Lieferung von Wasser, die Änderung des Hausanschlusses, das Ausleihen eines Standrohrzählers und der Anschluß an das Wasserversorgungsnetz sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.  
Den Anträgen sind Grundrißzeichnungen und ein vollständiger Lageplan M 1 : 500 oder M 1 : 1000 mit eingetragenen Bauwerken beizufügen.
- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt.  
Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Meßeinrichtung ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlußnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen oder dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (4) Die Höhe der Hausanschlußkosten gehen aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (7)
  - a) Der Verband stellt für jede Anschlußleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
  - b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) werden auf Veranlassung des Kunden zu dessen Lasten installiert. Die Ablesung, die Unterhaltungspflicht und die Nacheichung dieser Anlagen obliegen dem Verband.
  - c) Die Installation, Unterhaltung, Nacheichung, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden.
  - d) Die Abnahme und Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,4 LVS\*) je Abrechnung.

## **§ 3 Sondervereinbarungen**

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

## **§ 4 Inbetriebsetzung gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV**

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung beim Verband durch den Anschlußnehmer/Kunden und den ausführenden Installateur auf besonderem Vordruck zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.

- (2) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkostenpauschale abhängig gemacht werden.
- (3) Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Verbandes.  
Die Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung des Wassers bis zur Übergabestelle (= Hauptabsperrvorrichtung gem. § 10 Abs. 1 AVBWasserV).
- (4) Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung.
- (5) Der Anschlußnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit Einwilligung des Verbandes zulässig.  
Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (7) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlußnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlußleitung und seine Anlage isolieren.
- (8) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlußmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS\*) zu erstatten.  
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlußnehmer/Kunden veranlaßt worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS \*) berechnet.
- (9) Hat der Anschlußnehmer/Kunde zu vertreten, daß eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS \*) berechnet.

## **§ 6 Trinkwasserpreise**

Die Trinkwasserpreise gehen aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.

## **§ 7 Bestimmungen für die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV**

- (1) Für die Entnahme von Trinkwasser aus Unterflurhydranten sind Standrohre mit Wasserzählern (Standrohrzähler) zu benutzen, aus Oberflurhydranten ein Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück (Hydrantenzähler). Die ständige Wasserentnahme aus Feuerlöschhydranten für Bauzwecke (Bauwasser) ist nicht zulässig.  
Für die Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Paßstück ist eine Kautions zu hinterlegen.
- (2) Die Standrohr- und Hydrantenzähler werden vom Verband verliehen. Die Preise für das Ausleihen gehen aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.  
  
Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bzw. den Hydrantenzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird wegen Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 2,0 LVS \*) je angefangenem Monat berechnet.  
  
Wird ein Standrohr- oder Hydrantenzähler nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres bzw. des Hydrantenzählers in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

## **§ 8 Anschlußnehmer/Kunde gemäß § 2 AVBWasserV**

- (1) Der Vertrag kommt grds. mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entläßt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen,
- (3) Hat der Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlußnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluß stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.

## **§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV**

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlußnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.  
Der Anschlußnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten rechtzeitig anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch, hierfür werden 0,2 LVS\*) berechnet. Wird aufgrund des verspäteten Eingangs der Ablesekarte eine Sonderabrechnung gefordert, dann kostet diese gesonderte Abrechnung 0,2 LVS\*).
- Der Anschlußnehmer/Kunde stellt für die Meßgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlußnehmer/Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht als vereinbart gilt. Stört sich der Anschlußnehmer/Kunde an der Lage der Wasserzählerarmatur, ist die kostenpflichtige Umlegung zu beantragen.
- (2) Die Geräte sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Eichgesetz. Sie werden in den vorgeschriebenen Zeiträumen ausgetauscht. Die Kosten trägt der Verband.  
Der Anschlußnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (3) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (5) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (6) Soweit Wasserzähler beim Anschlußnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Die Vertragsstrafe gem. § 23 Abs. 1 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

## **§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV**

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlußnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlußnehmer/Kunde hat hierfür die Beträge gem. § 13 Abs. 6 zu erstatten.

## **§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV**

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig. Anstelle einer 12. Abschlagszahlung erfolgt die Jahresrechnung.
- (2) Der Verband rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet oder mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet. Nachzahlungen sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

## **§ 12 Abrechnung individueller Leistungen**

Vom Kunden veranlaßte individuelle Leistungen, die nicht durch die hier vorgenannten Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS\*) abgerechnet.

## **§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

- (1) Verbrauchsabrechnungen werden den Kunden nach der Ablesung zugesandt.
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Umzügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,2 LVS\*) berechnet.
- (3) Soweit der Verband trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Meßeinrichtungen erhält, haben diese Kunden dem Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS\*) zu erstatten.
- (4) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlußrechnungsbeträge werden im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Der Kunde hat eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Verband ist berechtigt, bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren vom Kunden ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe zu verlangen.

- (5) Muß nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Meßeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 3,0 LVS\*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Für die Wiederaufnahme der vom Verband unterbrochenen Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen - wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war - die Kosten für Unterbrechung und Wiedereinschaltung mit je 1,5 LVS\*) zu erstatten.
- (7) Der BKZ wird nach Abschluß des Anschlußvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlußkosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlußnehmer in Rechnung gestellt.
- (8) Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang fällig.
- (9) Der Kunde hat dafür zu sorgen, daß die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS\*) zu erstatten. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht beglichen, sind für die Kassierung nach Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes weitere Kosten von 0,2 LVS\*) je Weg zu entrichten. Wird eine Sperrung des Hausanschlusses erforderlich, ergibt sich die Kostenpflicht aus § 13 Abs. 6. Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer den vorgeschriebenen Gerichtskosten für Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes 0,5 LVS\*) im Mahnbescheid geltend gemacht.  
Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS\*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.
- (10) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (11) Der Verband ist berechtigt, Stundungszinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

#### **§ 14 Umsatzsteuer**

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung von 01.01.2001 in Kraft.

Gifhorn, im Juni 2000

### **WASSERVERBAND GIFHORN**

\*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan). Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.